

68. 1. Kann ein Schiedsurteil im Einverständnis der Parteien auch von einem Einzelrichter erlassen werden?

2. Zur Frage der Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Bekanntm. zur Entlastung der Gerichte vom 13. Mai 1924 § 18.
RPD. § 349 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1926 i. S. Da. (Nichtigkeitskl.)
w. Di. (Nichtigkeitsbefl.). VI 332/25.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 10. April 1924 haben die Parteien in ihrer Prozeßsache II O 37/21 auf Vorschlag des Landgerichts sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch den Berichterstatter unter Zuziehung eines Sachverständigen durch Schiedsurteil erledigt werden sollte. Beide Parteien haben auch auf schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichtet. Nachdem ein Sachverständiger durch Beschluß der Kammer vom 17. Mai 1924 ernannt worden war und dieser ein schriftliches Gutachten erstattet hatte, fand am 25. September 1924 auf Antrag des damaligen Beklagten eine mündliche Verhandlung vor dem Berichterstatter statt. In dieser Verhandlung erklärte letzterer auf Anfrage der Parteien, wie es mit dem Sachverständigen sei, er habe sich mit ihm in Verbindung gesetzt, die Sache gehe in Ordnung. Dabei beruhigten sich beide Parteien und verhandelten mündlich zur Sache. Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen ist den Parteien nicht zur Kenntnis gegeben worden. Am 2. Oktober 1924 erließ der Berichterstatter das Schiedsurteil, wonach der Beklagte zur Zahlung von 19845,86 Goldmark nebst Zinsen verurteilt und der weitergehende Klaganspruch abgewiesen wurde. Dieses Schiedsurteil sichts der damalige Beklagte mit der Nichtigkeitsklage an und stützt diese auf zwei Gründe:

1. der Richter sei allein zum Erlaß des Schiedsurteils gesetzlich nicht befugt gewesen, sondern die Kammer hätte entscheiden müssen;
2. dem Nichtigkeitskläger sei das rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt worden, weil ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu dem nicht mitgeteilten Gutachten des Sachverständigen zu äußern.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Nach § 18 der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552), der mit dem § 27a der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1239) wörtlich übereinstimmt, hat das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien durch Schiedsurteil zu entscheiden.

Nun haben sich beide Parteien einverstanden erklärt, daß die Sache durch den Berichterstatter unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch Schiedsurteil erledigt werden sollte. Das weitere Verfahren hat sich dann auch, nachdem die Kammer den Sachverständigen ernannt hatte, und zwar nach dem 1. Juni 1924, unter Mitwirkung der Parteien vor dem Berichterstatter abgespielt.

2. Die Nichtigkeitsklage ist in erster Linie auf § 579 Nr. 1 ZPO. (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts) gegründet. Mit Recht haben die Vorinstanzen diesen Nichtigkeitsgrund zurückgewiesen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es zur Zeit, als die Parteien sich dahin einigten, den Rechtsstreit durch ein Schiedsurteil erledigen zu lassen, prozessual zulässig gewesen ist, den Spruch einem Einzelrichter statt der Kammer zu übertragen. Jedenfalls war es zulässig, nachdem am 1. Juni 1924 die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) in Kraft getreten war; denn nach Art. II § 349 Abs. 3 dieser Verordnung und der Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) kann im Einverständnis beider Parteien bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Einzelrichter an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden. Einzelrichter im Sinne des § 349 ist nach § 350 der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Kammermitglied. Die Bestimmung des Landgerichtsrats B. zum Einzelrichter ist erfolgt. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften fanden sie gemäß Art. VII der Verordnung vom

18. Februar 1924 auf die zu dieser Zeit anhängigen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. In dem Festhalten der Parteien an der von ihnen am 10. April 1924 getroffenen Einigung, das sich durch die widerspruchslöse Verhandlung vor dem Einzelrichter nach dem 1. Juni 1924 bekundet, ist das nach § 349 Abs. 3 ZPO. erforderliche Einverständnis der Parteien stillschweigend erklärt und der etwaige frühere prozessuale Mangel geheilt worden.

Man meint die Revision, § 349 Abs. 3 ZPO. fände auf den Erlaß von Schiedsurteilen keine Anwendung, weil nach jener Bestimmung der Einzelrichter an Stelle des „Prozeßgerichts“ entscheide, es aber an einer Vorschrift fehle, daß der Einzelrichter auch ein Schiedsurteil erlassen könne. Mangels einer solchen besonderen Vorschrift sei nicht anzunehmen, daß beabsichtigt gewesen sei, dem Einzelrichter auch den Erlaß eines Schiedsurteils anzuvertrauen, gegen das es keine Rechtsmittel gebe. Dieser Meinung kann nicht beigeprüft werden. Das „zuständige Gericht“ im Sinne des § 18 der Entlastungsverordnung ist „das Prozeßgericht“. Gestattet aber die Prozeßordnung, daß im Einverständnis der Parteien ein Einzelrichter „als Prozeßgericht“ die Entscheidung treffen kann, so gilt dies bei dem organischen Zusammenhang der Prozeßordnung mit der Entlastungsverordnung (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 282) auch für deren § 18. Die Erwägung, es hätte einer besonderen Vorschrift im Hinblick darauf bedurft, daß gegen ein Schiedsurteil nur die Nichtigkeitsklage, aber keines der ordentlichen Rechtsmittel gegeben ist, vermag die Ansicht der Revision ebenfalls nicht zu stützen. Der umgekehrte Schluß wäre eher gerechtfertigt: Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß im § 18 EntlVO. unter dem „zuständigen Gericht“ auch weiterhin nur das vollbesetzte Prozeßgericht zu verstehen sei, so hätte eine besondere Vorschrift ergehen müssen, daß § 349 Abs. 3 ZPO. im Falle des § 18 EntlVO. keine Anwendung finden solle. Aus § 19 EntlVO. ist kein gegenteiliger Schluß zu ziehen; denn diese Bestimmung will lediglich den Parteien auf gemeinschaftlichen Antrag die Zuziehung zweier nichtrichterlicher Beisitzer gestatten. Übrigens stand es den Parteien auch frei, einen Einzelrichter im Wege des Schiedsvertrags zum Schiedsrichter zu bestellen; der von diesem erlassene Schiedsspruch wäre auch nicht mit Rechtsmitteln angreifbar gewesen. Wenn nun auch das eigentliche schiedsrichterliche Verfahren sich nicht mit

dem Verfahren nach §§ 18, 19 EntlWD. deut, so ist es doch ein ihm ähnliches Verfahren.

3. Die Nichtigkeitsklage ist ferner darauf gestützt worden, daß den Parteien das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. An sich ist dieser Nichtigkeitsgrund nach § 18 EntlWD. statthaft. Er ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht begründet.

Zunächst bestimmt nach § 18 Abs. 2 EntlWD. das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen. An die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung ist es nicht gebunden. Es ist deshalb gleichgültig, in welcher Form der Richter sich des Sachverständigen zu seiner Erkundigung bedient hat, ob er ihn nur mündlich gehört oder ob er sich ein schriftliches Gutachten hat erstatten lassen, ob er die Parteien dabei zugezogen hat oder nicht. Es genügt, daß er den Sachverständigen entsprechend der Parteivereinbarung zu seiner Information zugezogen hat. Daß nur dies bezweckt war, hat der Vorderrichter einwandfrei tatsächlich festgestellt. Für die Frage, ob den Parteien das rechtliche Gehör gewährt worden ist, kommt es nur darauf an, ob ihnen Gelegenheit gegeben war, alles das vorzubringen, was sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte als erforderlich erachteten. Es gelten hier die gleichen Rechtsgrundsätze wie beim Schiedsspruch nach § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Aus dem Umstande, daß das Schiedsurteil ohne weiteres vollstreckbar ist, während die Vollstreckbarkeit des Schiedspruchs vom Erlaß eines besonderen Vollstreckbarkeitsbeschlusses abhängt, läßt sich nicht mit der Revision herleiten, daß im Fall des § 18 EntlWD. an die Gewährung des rechtlichen Gehörs strengere Anforderungen zu stellen seien. Die Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedspruchs ist nur deshalb erforderlich, weil dieser nicht, wie das Schiedsurteil, von dem ordentlichen Gericht erlassen wird. Wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs sind Schiedsspruch und Schiedsurteil gleichmäßig anfechtbar.

Nun ist nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Warn. 1911 Nr. 142) ein Anspruch der Parteien auf Mitteilung einer Beweisaufnahme, insbesondere eines Gutachtens nur dann gegeben, wenn dadurch neues Material oder ein neuer Gesichtspunkt hervorgetreten ist, zu dem die Parteien bis dahin keinen Anlaß hatten, Stellung zu nehmen. Nichts anderes ist auch in der

von der Revision angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts (RW. 1900 S. 803) gesagt. Daß hier in dem Gutachten des Sachverständigen etwas derartig Neues enthalten gewesen sei, was dem Richter Anlaß hätte geben müssen, es den Parteien bekannt zu machen, ist vom Revisionskläger nicht behauptet worden. Die Behauptung, das Gutachten sei in vielen Punkten unzutreffend gewesen, enthält eine solche Behauptung nicht, sondern nur eine einseitige Kritik. Im übrigen aber waren die Parteien nicht nur in dem dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorhergegangenen, sondern auch in diesem Verfahren selbst in weitgehendster Weise zu Worte gekommen, so daß der Revisionskläger sich nicht darüber beklagen kann, es sei ihm rechtliches Gehör nicht genügend gewährt worden.